



Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetaq 18. Oktober 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 46 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Bekanntmachungsanordnung Marktstandsgebührensatzung	2
Dreißigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 1. Oktober 2024	2
Neunzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 1. Oktober 2024	3
Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987 in der Fassung der Neunzehnten Änderung vom 1. Oktober 2024	4
Bekanntmachungsanordnung - - Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne.....	10
Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Stefan Strodttmann	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Cobzaru.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thanaa Basho.....	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Hong Cao.....	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Katia De Craedker.....	12

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Bekanntmachungsanordnung Marktstandsgebührensatzung

Die Dreißigste Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 14. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Frank Burbulla

Dreißigste Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 1. Oktober 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 1. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

1. Die Marktstandsgebühr für die Inhaber von Dauerverkaufsstanderlaubnissen beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 2,80 Euro.
2. Die Marktstandsgebühr für Tagesstandinhaber beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 3,80 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Neunzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 1. Oktober 2024

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 1. Oktober 2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Entgeltordnung werden die neuen Beträge gemäß der Entgeltbedarfsberechnung festgesetzt (siehe Anlage).

Artikel 2

Die Änderung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

**Tarife zu § 2 Absatz 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne vom 15. Dezember 1987
in der Fassung der Neunzehnten Änderung vom 1. Oktober 2024**

A. Erhebung von Standgeldern auf städtischen beziehungsweise von der Stadt angepachteten Flächen

Grundlage für das Entgelt ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Das Entgelt rechnet sich aus den einzelnen Quadratmeter-Tarifen, die bis zur gesamten Grundfläche aufaddiert werden. Hierbei wird eine Mindestdiefe von 3 Metern zugrunde gelegt.

Die nachfolgend genannten Entgelte enthalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz zu entnehmen.

1. Fahrbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
1.1	Hochfahrbetriebe Achterbahn, Wasserbahn, Riesenrad, Autoscooter	2,37	2,37	1,56	0,90	0,27
1.2	Geister- und Filmbahnen	3,47	3,47	1,56	1,14	0,27
1.3	Kinderfahrbetriebe	1,56	1,20	0,59	0,59	-
1.4	Sonstige Fahrbetriebe	2,58	2,58	1,47	0,46	0,27

2. Belustigungs- und Showbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
2.1.1	Interessant für Benutzer zum Beispiel Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel	2,82	2,82	2,82	1,31	0,59	0,59
2.1.2	Interessant für alle Besucher zum Beispiel Tobogan, Rutsche	1,80	1,14	0,46	0,46	0,46	0,46
2.2	Showbetriebe zum Beispiel Boxbude, Kino, Night-Show	2,27	2,27	2,27	1,31	0,96	0,96

Für die Betriebsart 2.3 „Kasperletheater, Wahrsagung“ wird eine Pauschale von 840,81 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

3. Spielbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter
3.1	Manuelle Geschicklichkeitsspiele zum Beispiel Ping-Pong, Ball- und Pfeilwerfen, Ringwerfen, Froschspiel, Fadenziehen, Angelei, Hau den Lukas, Derby, Basketball	4,69	3,67	3,06
3.2	Mechanische Geschicklichkeitsspiele zum Beispiel Bulldozer, Automatenwagen, Bomber, Auto-Sport-Spiele, Greifer	7,60	7,60	5,01
3.3	Verlosungen	7,12	7,12	4,69
3.4	Schießwagen	4,82	4,82	4,82

Für die Betriebsart 3.5 „Außerhalb der Betriebe aufgestellte Spielautomaten“ wird eine Pauschale von 545,43 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

4. Verkaufsbetriebe nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter
4.1	Süßwaren zum Beispiel Zuckerwatte, Lakritzen, Herzen, Kokosnüssen, kandierte Früchte	4,96	4,96	2,27
4.2	Eis	4,96	4,96	2,27
4.3	Backwaren zum Beispiel Churros, Poffertjes	5,35	5,35	2,45
4.4	Sonstiger Verkauf zum Beispiel Spielwaren, Geschenkartikel, Textilien, Leder, Schmuck, Blumen, Bilder, alkoholfreie Getränke	4,96	4,96	2,27

Für die Betriebsart 4.5 „Bewegliche Verkaufsstellen“ wird eine Pauschale von 771,38 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

5. Gastronomie nach Betriebsart und Betriebsgröße – Entgelte in Euro je Tag und Quadratmeter

Laufende Nummer	Betriebsart	Betriebsgröße 0 bis 30 Quadratmeter	Betriebsgröße 31 bis 60 Quadratmeter	Betriebsgröße 61 bis 100 Quadratmeter	Betriebsgröße 101 bis 200 Quadratmeter	Betriebsgröße 201 bis 500 Quadratmeter	Betriebsgröße 501 bis 1.000 Quadratmeter	Betriebsgröße größer 1.000 Quadratmeter
5.1	Gemischte Betriebe	10,68	10,48	4,58	1,68	1,04	1,04	1,04
5.2	Reine Imbissbetriebe	10,11	8,85	4,40	1,61	1,04	1,04	1,04
5.3.1	Reine Ausschankbetriebe – nach Schaustellerart	10,11	8,85	4,40	1,61	1,04	1,04	1,04
5.3.2	Reine Ausschankbetriebe – einfache brauereitypische Betriebe	11,16	10,11	4,40	1,61	1,04	1,04	1,04
5.4	Festzelte mit Außengastronomie	9,90	8,51	3,48	1,68	1,68	1,04	1,04

6. Mindestentgelte

Mit Ausnahme der Ziffer 2.3, 3.5 und 4.5 beträgt das Mindestentgelt 890,14 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

7. Topzuschlag

Für besonders publikumswirksame Eck- und Kopfplätze wird ein Topzuschlag in Höhe von 15 Prozent auf das Standgeld erhoben.

8. Abschläge

Betriebe, die auf der Dorstener Straße oder Hauptstraße platziert werden, erhalten einen Abschlag von 10 Prozent auf das errechnete Standgeld.

9. Aufbaukantinen

Für Aufbaukantinen wird pauschal ein Standgeld von 1.718,06 Euro erhoben.

10. Parkentgelt

Für die im festgesetzten Kirmesgebiet abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Anhänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingwagen, Packwagen, und Ähnliches) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 73,52 Euro und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 82,02 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

Für die außerhalb des festgesetzten Kirmesgebietes abgestellten Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Anhänger (hierzu zählen auch Auflieger, Wohn- und Campingfahrzeuge, Packwagen, und ähnliches) ein Entgelt für Fahrzeuge mit einer Länge bis oder gleich 8 Metern von jeweils 55,01 Euro und für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 8 Metern von jeweils 73,52 Euro für die gesamte Dauer der Veranstaltung erhoben.

11. Wassergeld

Für zugelassene Wasserbahnen wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 10 Prozent des Standgeldes erhoben.

Für zugelassene Betriebe in den Branchen der reinen Imbissbetriebe, der reinen Ausschankbetriebe sowie der gemischten Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 4 Prozent des Standgeldes erhoben.

Für alle übrigen zur Veranstaltung zugelassenen Betriebe wird eine Wassergeldpauschale in Höhe von 3 Prozent des Standgeldes erhoben.

12. Nachrichtlich

Eventuell zu erhebende Verwaltungsgebühren nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

B. Erhebung von Standgeldern auf privaten Grundstücksflächen

1. Private, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen

Hier beträgt das Standgeld 75 Prozent des aufgrund der entsprechenden Tarifstellen zu A. ermittelten Betrages. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.

2. Sonstige Privatflächen (zum Beispiel Hinterhöfe)

Gleiches Standgeld wie B. 1. Ziffer A 9 kommt nicht zur Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung - - Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne

Die vorstehende Neunzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Cranger Kirmes in der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 14. Oktober 2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dr. Frank Burbulla

Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Absatz 1 Landeszustellungsgesetz (LZG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für Stefan Strodtmann

Für **Stefan Strodtmann**, letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Lennemann-Straße 16, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 9. Oktober 2024, Aktenzeichen 44/1 San 195/24

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 9. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Florin Cobzaru

Für Herrn **Florin Cobzaru**, ohne festen Wohnsitz, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. Oktober 2024, Aktenzeichen 12.07.10/88153774/A1G

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Thanaa Basho

Letzte bekannte Anschrift: Emsring 1, 44628 Herne

An **Thanaa Bashoo** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.007571 vom 10. Oktober 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Xuan Hong Cao.

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Xuan Hong Cao** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.008781 vom 16. Oktober 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3418 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Oktober 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Katia De Craedker

Für Frau **Katia De Craedker** letzte bekannte Anschrift: Altenhöfener Straße 40 a, 44623 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum 02, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörung gem. § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) zum Erlass einer Duldungsverfügung gem. § 1 Absatz 4 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)

Aktenzeichen 52.01.02-D20240066/04/

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV. NRW S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. Oktober 2024